

Hinweisblatt zum alimentativen Ergänzungszuschlag gemäß § 39a Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG)

Der Thüringer Landtag hat am 13. Juni 2024 das Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften beschlossen. Neben der zeit- und systemgerechten Übertragung der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 wird insbesondere zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation ein alimentativer Ergänzungszuschlag im Thüringer Besoldungsrecht eingeführt (§ 39a ThürBesG). Dieser wird gemäß § 64 Abs. 3 ThürBeamtVG in entsprechender Anwendung des § 39a ThürBesG auch neben dem Ruhegehalt gezahlt.

Einen **Anspruch** auf diesen alimentativen Ergänzungszuschlag haben Sie **nur** dann, wenn **alle der vier** nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Sie beziehen Dienstbezüge (d. h. keine Anwärterbezüge) als Beamter bzw. Richter oder Ruhegehalt (d. h. kein Witwengeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag).
2. Sie sind verheiratet oder Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft. Hierunter fallen keine Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
3. Sie erhalten mit Ihren Dienstbezügen oder Ihrem Ruhegehalt den Familienzuschlag für mindestens ein Kind.
4. Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner erzielt im Jahr 2024 ein Einkommen von nicht mehr als 538 Euro brutto monatlich (Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Abs. 1a Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IV). Für die Folgejahre ist die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze maßgeblich. Als Einkommen werden dabei alle Einkommen im Sinne des § 18a SGB IV berücksichtigt (z. B. Arbeitsentgelt, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Renten, Versorgungsbezüge und andere Erwerbsersatzleistungen, Einkommen aus Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft, Vermögenseinkommen, Einkommen aus privaten Veräußerungsgeschäften und Elterngeld). Verlustverrechnungen (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) mit anderen Einkommensarten des § 39a Abs. 1 ThürBesG sind dabei ausgeschlossen.

Soweit alle vier Voraussetzungen auf Sie zutreffen, sind diese mit einem eigens hierfür erstellten Formular durch Sie und Ihren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner zu erklären. Dieses Formular wird zeitnah im Intranet des Freistaats Thüringen unter den Dienststellenvordrucken des Thüringer Landesamtes für Finanzen (TLF) und auf der Website des TLF unter der Rubrik Besoldung (<https://tlf.thueringen.de/landesbedienstete/besoldung>) zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2024 wird Ihnen der alimentative Ergänzungszuschlag rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 gewährt, soweit die Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen.

Trifft hingegen mindestens eine der vier vorbenannten Voraussetzungen nicht auf Sie zu, so haben Sie keinen Anspruch auf den alimentativen Ergänzungszuschlag. Sie müssen dann nichts unternehmen. Zur Vermeidung einer unnötigen Arbeitsbelastung in der Abteilung Bezüge wird daher nachdrücklich darum gebeten, in diesen Fällen keine Erklärung zum alimentativen Ergänzungszuschlag abzugeben.

Der alimentative Ergänzungszuschlag beträgt im Jahr 2024 monatlich 531,23 Euro und im Jahr 2025 monatlich 332,79 Euro. Gemäß § 39a Abs. 2 Satz 2 ThürBesG vermindert sich dieser um den Betrag der Ihnen gewährten Stellszulagen (z. B. Zulage für Polizeivollzugsbeamte, Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Stellszulagen im Bildungsbereich) mit Ausnahme der allgemeinen Zulage (Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B oder Anlage 3 Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R des ThürBesG), Ausgleichszulagen, soweit durch diese anrechenbare Stellszulagen ausgeglichen werden, und um Leistungsbezüge nach § 27 ThürBesG in der Besoldungsordnung W.